

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einigen Feuerwehrfördervereinen und einigen Mitgliedsverbänden haben wir in den letzten Tagen Anfragen bezgl. der Gebührenbescheide zum Transparenzregister erhalten. Diese führten zu einigen Irritationen. Ein paar Fakten haben wir zusammengestellt:

Was ist das eigentlich?:

Ein eingetragener Verein (e.V.) ist im Vereinsregister eingetragen – soweit so gut. Seit 2017 gibt es im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche das Transparenzregister. Die Grundlage hierfür ist das Geldwäschegesetz (GWG), nach dem alle Gesellschaften und Unternehmen des Landes erfasst sein müssen. Konkret eingetragen wird der so genannte wirtschaftlich Berechtigte, bei einem e.V. in der Regel der Vorstand nach § 26 BGB (Name, Vorname, Vorstandsfunktion, Vertretungsbefugnis).

Vereine müssen sich nicht anmelden!:

Der Vorstand muss wissen, dass er nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GwG nicht verpflichtet ist, den e.V. zusätzlich auch im Transparenzregister anzumelden. Der Grund hierfür ist, dass die erforderlichen Daten des e.V. und des Vorstands für das Transparenzregister elektronisch im Vereinsregister abrufbar sind und von dort überspielt werden. Der Verein erfährt davon nichts. Fazit: ein e.V. wird also (automatisch) im Transparenzregister geführt.

Dafür erhebt allerdings nach § 24 Abs. 1 GWG die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinen nach § 20 GWG für diese Eintragung Gebühren. Zuständige Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH (<http://www.transparenzregister.de/>). Grundlage für die Gebühren des Transparenzregisters ist die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV), welche zum 08.01.2020 geändert wurde. Die Gebühr ab dem Jahr 2020 beträgt 4,80 Euro jährlich.

Gebührenbefreiung kann beantragt werden!:

Nach § 4 TrGebV kann sich aber ein gemeinnütziger Verein auf Antrag ab dem Jahr 2020 von diesen Gebühren befreien lassen. Hierzu muss die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden (KSt-Freistellungsbescheid). Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden. Der Verein kann den Antrag (Stand August 2020) derzeit nur per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH (gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) stellen.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung erforderlich.

- Aktueller Vereinsregisterauszug mit Name und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis.
- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV).
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid).
- Wenn der e.V. bereits einen Gebührenbescheid bekommen hat, bitte das Aktenzeichen angeben.